

Satzung

Über die Vermeidung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) in der Gemeinde Piding

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf die Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land erläßt die Gemeinde Piding mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 24.06.1991 Az. 821-8744.4-91/83 folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmung und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutze der Umwelt geboten ist. Bewegliche Sachen, die Besitzer der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten überlasse, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfaßt die Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns und Verwerten der Abfälle.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum des selben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchsrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungsbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle, die nicht nach § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 Nr. 2 getrennt erfaßt werden, die während der normalen Haushaltsführung bei den Privathaushalten entstehen und die unter Verwendung eines bestimmten Behältersystems durch die Müllabfuhr abgefahren werden. Als Restmüll gelten – unbeschadet der Regelung in Abs. 6 – auch hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbebetrieben, Bürogebäuden, Schulen, Anstalten etc., die wegen des einheitlichen Behältersystems zusammen mit Restmüll abgefahren werden. Die Inhaltsstoffe sind im einzelnen die

selben wie beim Restmüll; sie fallen üblicherweise nur räumlich konzentriert in anderer, branchenabhängiger Zusammensetzung an.

- (6) Gewerbemüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus industrieller und sonstiger gewerblicher Produktion, sowie aus geschäftlicher und sonstiger beruflicher Tätigkeit, einschließlich Verpackungsmaterial, die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen.
- (7) Problemabfälle, im Sinne dieser Satzung, sind Abfälle aus Haushaltungen oder Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit getrennt von Hausmüll zu entsorgen sind.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten.
- (2) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken, darauf hin, daß möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen und weiteren genehmigungspflichtigen Veranstaltungen dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und entsprechenden Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.
- (3) Zur Verringerung von Deponievolumen und zur umweltfreundlichen Abfallverwertung dienen in erster Linie die Kompostierung und Grün- und Gartenabfällen sowie von organischen Abfällen aus dem Haushalt (Biomüll).

§ 3 Einsammeln, Befördern und sonstige Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde erfüllt die Aufgabe im Sinne des § 1 Abs. 2 nach Maßgabe
 - a) des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG)
 - b) des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfAlG)
 - c) der Rechtsverordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land
 - d) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Berchtesgadener Land (Abfallwirtschaftsgesetz)

e) dieser Satzung

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

§ 4

Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Piding

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die gemäß der Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Berchtesgadener Land (Abfallwirtschaftssatzung) von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind;
2. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub;
3. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen Ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den dafür zugelassenen Sammelfahrzeugen transportiert werden können;
4. Sperrmüll, soweit er nicht am Wertstoffhof abgegeben werden kann;
5. Klärschlamm und Fäkalschlamm;
6. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind.

(2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde einzusammeln oder zu einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, daß es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.

(3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde weder der Müllabfuhr übergeben, noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 5 Anschluß- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer in der Gemeinde sind berechtigt, von der Gemeinde den Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu verlangen (Anschlußrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlußberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 10 – 18 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Personen ausgenommen.

§ 6 Anschluß- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer in der Gemeinde sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen anzuschließen (Anschlußzwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlußpflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berchtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 10 – 18 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nichtanschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihren Besitzern unverzüglich und in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 1. die Besitzer der n § 4 Abs. 1 genannten Abfälle;
 2. die Besitzer der durch Verordnungen nach § 4 Abs. 4 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung entsorgt werden;
 3. die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 4 Abs. 2 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden;

4. die Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 3 Abs. 6 AbfG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach den Absätzen 1 – 3 dürfen die Anschluß- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 Nr. 6 und 7 AbfG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im Rahmen festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

§ 7

Mitteilungspflichten und Überwachung

- (1) Die Anschlußpflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihren bestimmten Stellen zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlußpflichtige Grundstück die für die Abfallwirtschaft und die Gebührenrechnung wesentlichen Umstände mitteilen. Dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlußpflichtigen Grundstücks Berechtigten, sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich in Satz 1 genannte Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlußpflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilung zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Gemeinde von den Anschluß- und Benutzungspflichten jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenabrechnung wesentliche Umstände verlangen.

§ 8

Störungen der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 9

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der entsorgungspflichtigen Körperschaft über. Wird der Abfall durch die Besitzer oder für dieses durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

2. Abschnitt **Bereitstellen, Einsammeln und Befördern der Abfälle**

§ 10 **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

- a) durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmer, im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
- b) durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmer, im Rahmen des

Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
Holsystems (§§ 14 bis 17) oder

- c) durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§18) gemäß der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Berchtesgadener Land.

§ 11 **Bringsystem**

(1) Dem Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfaßt, die die Gemeinde in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Beim Bringsystem unterliegen folgende verwertbare Abfälle (Wertmüll):

- a) pflanzliche und unbehandelte holzige Abfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert werden (insbesondere Baumschnitt außer Wurzelstöcke) und soweit sie nicht im Holsystem (§ 13 Abs. 2 Nr. 2) entsorgt werden.
- b) Papier
- c) Glas
- d) Blechdosen
- e) andere Metalle
- f) Aluminium
- g) Kunststofffolien
- h) Styropor

- i) Textilien
- j) Batterien (keine Autobatterien)
- k) Weitere Wertstoffe, sobald eine Wiederverwertung möglich ist
- l) Sperrmüll

Die Entsorgung von Haushaltsabfällen, die wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Restmüll zu entsorgen sind und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzlaugen und Salze sowie Arzneimittel, richtet sich nach der Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Berchtesgadener Land (Abfallwirtschaftssatzung).

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 11 Abs. 2 Buchstabe a bis l aufgeführten Stoffe des Wertmülls sind von den Überlassungspflichtigen (§ 6) in die vom Landkreis und von der Gemeinde dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere, als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe, dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben, noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Gemeinde festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den von der Gemeinde bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) Die Anlieferung nach dem Bringsystem muß dem Benutzer zumutbar sein. Sie ist dann nicht zumutbar, wenn der Benutzer aus persönlichen Gründen (Alter, Gebrechlichkeit, Krankheit) an der Entsorgung nach dem Bringsystem gehindert ist.

§ 13

Wertstoffsammelstellen und Recyclinghöfe

- (1) Die Gemeinde richtet Wertstoffsammelstellen und Containerplätze in ausreichender Anzahl und in zumutbarer Entfernung ein. Sie kann hierzu auch geeignete Unternehmen beauftragen.
- (2) An den Wertstoffsammelstellen werden die wichtigsten Wertstoffe, wie insbesondere Glas, Papier, Blechdosen und Altkleider erfaßt. Im Recyclinghof werden darüber hinaus auch pflanzliche Abfälle, Altmetalle, Aluminium, Plastikfolien, Bauschutt in Kleinmengen entgegengenommen. Soweit es die Örtlichkeit erlaubt, wird außerdem eine Problemmüllsammelstelle betrieben.
- (3) Die Nutzung der gemeindlichen Wertstoffsammelstellen in Containeranlagen ist nur Gemeindefürwohnern im Sinne des Art. 15 Abs. 1 GO gestattet.

§ 14 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 15 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
 1. alle nicht wiederverwertbaren Stoffe (Restmüll nach § 1 Abs. 5),
 2. pflanzliche Abfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert werden können (Komposttonne)

§ 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Restmüll im Sinn des § 14 Abs. 2 Nr. 1 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Nach § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert. Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:
 1. Müllnormtonne mit 80 l Füllraum
 2. Müllnormtonne mit 110/120 l Füllraum
 3. Müllnormtonne mit 240 l Füllraum
 4. Müllgroßraumbehälter mit 1100 l Füllraum
- (2) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, daß sie in den zugelassenen Restmüllbehältnisse nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen, die bei der Gemeinde zu erwerben sind.

§ 16 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Die Anschlußpflichtigen haben der Gemeinde Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden. Auf jedem anschußpflichtigen Grundstück muß mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 15 Abs. 1 Satz 4 vorhanden sein. Auf Antrag der betroffenen Anschlußpflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlußpflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zur Zahlung der insoweit anfallende Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen. Zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn

die vorhandenen Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

- (2) Die Anschlußpflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten. Die Gemeinde informiert die Anschlußpflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse. Die Anschlußpflichtigen haben dafür zu sorgen, daß die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlußpflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel noch schließen läßt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Gegenstände, die nicht in eine abgedeckte Mülltonne passen, dürfen nicht der Restmüllentsorgung übergeben werden.
- (4) Die Restmüllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, daß sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind die Restmüllbehältnisse unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.
- (5) Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 17

Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüllabfuhr

- (1) Der Restmüll wird 14-tägig abgeholt. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. Muß der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) Komposttonnen werden 14-tägig abgeholt. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 1 aufgeführten Abfälle nach Maßgabe des Absatzes 2 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis oder der Gemeinde dafür jeweils bestimmten Anlagen (von Landkreis oder der Gemeinde betriebene oder ihm/ihr zur Verfügung stehende Sammelstellen oder Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich

gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen (§ 9 Abs. 1 AbfBS).

- (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten (§ 9 Abs. 1 AbfBS). § 12 AbfG (Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung) bleibt unberührt.

3. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 19 Bekanntmachung

Die in der Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land.

§ 20 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote des § 3 Abs. 3 Satz 1 verstößt;
2. den Vorschriften über den Anschluß- und Überlassungszwang (§6) zuwiderhandelt;
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
4. gegen die Vorschriften in §§ 11, 12, 14 und 15 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt;
5. den Vorschriften über die Meldungen der benötigten Abfallbehältnisse (§ 16 Abs. 1 Satz 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 16 Abs. 2 bis 5) zuwiderhandelt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 AbfG bleiben unberührt.

§ 22

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.1991 in Kraft. § 21 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Einsammeln und Befördern der in der Gemeinde Piding anfallenden Abfälle (Abfallbeseitigungssatzung – AbfS) vom 01.03.1979 (Amtsblatt Nr. 9 vom 17.03.1979) in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.07.1982 (Amtsblatt Nr. 22 vom 13.07.1982) außer Kraft.

Piding, den 20.08.1991

Gemeinde Piding

V. Reichenberger
1. Bürgermeister